Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 280
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marcel Luthe

vom 06. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. April 2021)

zum Thema:
„Masken“ als Hilfsmittel körperlicher Gewalt?

und **Antwort** vom 23. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. April 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27280
vom 6. April 2021
über „Masken“ als Hilfsmittel körperlicher Gewalt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nach Medienberichten soll es am 28 März 2021 zu einem Einsatz im Rahmen des Demonstrationsgeschehens der sogenannten „Demokratiebewegung“ gekommen sein, bei dem Polizeibeamte einem Bürger eine sogenannte „Maske“ über Mund, Nase und auch die Augen gezogen haben sollen.
(https://www.focus.de/panorama/welt/bei-kundgebung-von-corona-skeptikern-masken-muffel-wird-festgenommen-und-beleidigt-polizisten-die-greifen-hart-durch_id_13141797.html) Sind diese Medienberichte zutreffend? Wann und wo genau hat sich der im Video dargestellte Vorfall ereignet?

Zu 1.:
Die Medienberichte sind zutreffend. Der in Rede stehende Sachverhalt ereignete sich am 28.März 2021 auf dem Alexanderplatz.

2. Auf welcher gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Grundlage ist ein Polizeivollzugsbeamter dazu berechtigt, einem Menschen ein wie auch immer geartetes Tuch über Mund oder Nase zu ziehen, das je nach Gesundheitszustand des Betroffenen erhebliche Gesundheitsgefährdungen, insbesondere Erstickungssymtome zur Folge haben kann?

Zu 2.:
Die Rechtsgrundlagen zur Gefahrenabwehr ergeben sich aus dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln). Die Anwendung unmittelbaren Zwangs stützt sich unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit auf das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln). Ein Tuch zur Bedeckung von Mund und Nase kann als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt gemäß § 2 Abs. 3 UZwG Bln fungieren.

3. Sofern der Beamte nach 2) dazu berechtigt gewesen sein soll, wie ist dies mit dem verfassungsrechtlichen *Bestimmtheitsgebot*, einer Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips, vereinbar?

Erläuternd: das verfassungskräftige Bestimmtheitsgebot verlangt stets normenklare gesetzliche Regelungen. Diesem rechtsstaatlichen Erfordernis wird – nur – dann entsprochen, wenn der zuständige Gesetzgeber die zulässige Polizeibewaffnung festlegt und diese Festlegung nicht der Verwaltung überlässt. Man spricht hierbei auch vom *Parlamentsvorbehalt*.[1]

Darüber hinaus verlangt der *Vorbehalt des Gesetzes* (Art. 20 Abs. 3 GG) *„kein Handeln ohne ein Gesetz“*. Dieser Aspekt der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, eine wesentliche Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips, verlangt insoweit, dass staatliches Handeln in bestimmten grundlegenden Bereichen durch ein *förmliches Gesetz* legitimiert wird.[2] Diese verfassungsrechtliche Formel wird zudem noch durch die *Wesentlichkeitstheorie*, besser „das Wesentlichkeitsprinzip“, erweitert. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, *„im Bereich der Grundrechtsausübung“* – soweit diese staatlicher Regelung überhaupt zugänglich ist – alle wesentlichen Entscheidungen (normenklar) selbst zu treffen.[3]

Hierzu zählt zweifelsohne die Anwendung unmittelbaren Zwanges, der in die körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Var. 2 GG eingreift. Der Vorbehalt des Gesetzes statuiert letztlich auch den bereits oben angesprochenen Parlamentsvorbehalt.

Der Betroffene muss, dem Bestimmtheitsgebot folgend, wissen können, welche Mittel die Polizei in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen gegen ihn einsetzen darf. Dies muss der Bestimmtheit und Normenklarheit wegen in einer gesetzlichen Regelung normiert und darf nicht nur in einer Verwaltungsvorschrift „versteckt“ geregelt sein. Ohne gesetzliche Regelung verstößt diese Praxis sogar gegen die EMRK.

Zu 3.:
Ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot ist nicht ersichtlich.

4. Sofern der Beamte nicht dazu berechtigt war, ist hier ein Ermittlungs- oder Disziplinarverfahren anhängig? Falls ja, wegen welches Tatbestands? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 4.:
Siehe Antwort zu Frage 2 und 3.

5. Hat der Beamte vor dem Eingriff – wenn ja, wie aufgrund welcher medizinischen Expertise – positiv festgestellt, dass der von der Maßnahme betroffene Bürger nicht chronisch krank, schwerbehindert oder in anderer Weise – wie etwa 10 Prozent der Bevölkerung – nicht von einer sogenannten „Maskenpflicht“ betroffen ist?

Zu 5.:
Ja. Weitergehende Auskünfte im Sinne der Fragestellung können zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person nicht erteilt werden.

6. Inwieweit ist die Polizei auf welcher rechtlichen Grundlage berechtigt, eine Begehung oder Fortsetzung einer bloßen Ordnungswidrigkeit mit anderen Mitteln als der Ingewahrsamnahme zu unterbinden? Soll die Polizei nach Auffassung des Senats zukünftig auch berechtigt sein, Menschen mit Gewalt zu einem durch Verordnung der Exekutive erwünschten Verhalten zu zwingen? Falls ja, in welchen Fällen?

[1] Vgl. dazu auch *Peilert*, a.a.O.
[2] Vgl. BVerfGE 98, 218 (251).
[3] Vgl. BVerfGE 77, 170 (230 f.); E 98, 218 (251); E 101, 1 (34); E 108, 282 (312); BVerwGE 68, 69 (72).

Zu 6.:
Die Polizei Berlin hat gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ASOG Bln die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehört die Gesamtheit der objektiven Rechtsordnung und damit alle Normen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts. Zur Abwehr von Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit durch die Begehung bzw. Fortsetzung von Ordnungswidrigkeiten kann die Polizei Berlin die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen gemäß §§ 17 ff. ASOG Bln gegebenenfalls in Verbindung mit dem UZwG Bln ergreifen.

Berlin, den 23. April 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport